



Institut für Qualitätsmanagement im
Patiententransport analytische Gesellschaft m.b.H

6020 Innsbruck

Rennweg 16

EXPOSÉ

Krankentransporte im Bereich privater
Unternehmen

Univ.Prof. Siegfried Binder
office@iqpt.eu



Inhaltsverzeichnis:

Seite	2-3	Präambel
Seite	4-7	Derzeitige Situation im Bereich diverser Anbieter im Rahmen von Krankentransporten
Seite	8-10	Grundsätzliches zur Abgrenzung von Krankentransporten.
Seite	11-12	Schlussbestimmung
Seite	13	Verzeichnis, Hinweise, Beilage



Präambel

Unser, seit 2013 bestehendes *Institut für Qualitätsmanagement im Patiententransport analytische Gesellschaft m.b.H* wurde aus einem einzigen Zweck gegründet: Kranken-Rettungs- und Intensivtransporten mit allen dazugehörigen Aspekten zum Wohl der Allgemeinheit möglichst sicher und komplikationsfrei zu gestalten. Der Beirat dieses Instituts setzt sich aus akademischen Experten der Wirtschaft, Steuerhoheit, Recht sowie der Kostenanalyse und erfahrenen Unternehmer diverser Krankentransports- Unternehmen zusammen um den „Ist“ – in einen „Soll“ – Zustand zu verwandeln. Kurz: um den nunmehr kaum kontrollierten Krankentransport in einen qualitativ hochwertigen Krankentransport zu verwandeln.

Die Gesundheit ist eines der höchsten Güter im Leben, und dass die menschliche Gesundheit oder gar ein Patientenleben durch einen qualitativ minderwertigen Krankentransport in Gefahr gerät darf im 21. Jahrhundert nicht mehr passieren. Daher werden wir unsere Forschung auf das methodenreiche Gebiet der „Feststellung und Registrierung der Qualität eines Krankentransports“ forcieren. Mit gewonnenen Informationen stehen wir Kammereinrichtungen, gewerblichen Unternehmern und der öffentlichen Hand in beratender Funktion gerne zur Seite.

In den Aufgabenbereich des Institutes fällt zudem noch die Erlassung von Standes-, Berufs- und Verhaltensregeln sowie deren Überprüfung. Die Bildung einer Interessenvertretung ist angedacht.

Ein weiteres Ziel ist es einen qualitativ hochwertigen gewerblichen Krankentransport im Rahmen der Sanitätsgesetze, Ärztegesetze und Richtlinien für den Gesundheitsberuf durchzusetzen. Obwohl diese gesetzlich gegeben sind, finden sie in der Ausübung des Krankentransportes bisher noch keinen Niederschlag. Auch hierfür möchten wir eine beratende Funktion einnehmen und bei diesem Sektor des Gesundheitswesens betreffenden, Gesetzesvorlagen unterstützend tätig werden.

Gegebenenfalls werden wir, bei Bedarf, gutachterliche Tätigkeiten und sonstige Stellungnahmen für jegliche Auftraggeber erstellen. Dies bedingt eine Beratung für die Einhaltung und eine möglichst permanente Kontrolle der zu schaffenden Richtlinien und deren Einhaltung, nach gesetzlichen Regelungen im Sinne der GewO.



Der Umfang unserer Tätigkeit umfasst auch die, lange rückständige, Sicherung, nur ausgebildetes und qualifiziertes Personal zum Einsatz kommen zu lassen. Eine hohe Geschäftsethik auf der Grundlage der Selbstverantwortung im sensiblen Bereich des qualifizierten Krankentransportes ist ebenso indirekt ausschlaggebend für das Wohl der Patienten, wie Grund- und Weiterbildungsseminare sowie individuelle Firmen Schulungen dieser gewerblichen Krankentransportunternehmen. So setzen wir uns auch das Ziel, diese Kurse und Seminare zu vermitteln und zu entrichten sowie wieder als Berater in Bezug auf das Personal, Fahrzeuge und Med.- Equipment genannter Unternehmen zu fungieren.

Letztendlich gilt es ein Gütesiegel zu schaffen um Firmen, die sich an die schlüssigen Richtlinien halten, auszuzeichnen und so einen, lange überfälligen, rationalen, opportunen, aber vor allem, einen menschenwürdigen Standard im Krankentransort herzustellen.



Nachstehend ein kleiner Exkurs über die derzeitige rechtliche Situation im Bereich diverser Anbieter im Rahmen der Ausübung von Krankentransporten.

Grundsätzlich werden in Österreich Krankentransporte bei gewerblich tätigen Unternehmen im Rahmen des Konzessionspflichtigen Taxi und Mietwagen Gewerbes lt. **GelVerkG idgF**, „*Widmungsfremd*“ mangels einer genau definierten gesetzlicher Regelung, teilweise grob fahrlässig unter Außerachtlassung der sanitätsrechtlichen Bestimmungen, welche umfassend für die Gesundheitsberufe (Stand 01.01.2011) vorgeschrieben sind und mit wenigen Ausnahmen durchgeführt werden.

Die gesetzliche Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit im Gesundheitsberuf ist mit einer entsprechenden Ausbildung verbunden - hier gilt als Mindestvoraussetzung, dem **SanG** in der gültigen Fassung entsprechend dem Berufsbild von Gesundheitsberufen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die **San-AV** erlassen, welche gleichfalls festgeschrieben ist. Für den Bereich des Krankentransportes ist das **SanG** und die **San-AV** maßgeblich.

Dies muss von den Behörden und Kammern für die Vergabe einer entsprechenden gewerberechtigten Erlaubnis eingearbeitet und als essentieller Bestandteil gesehen werden. Selbstverständlich gehört hierzu, dass nicht nur der Unternehmer selbst, sondern auch seine Angestellten und Mitarbeiter eine gesetzmäßige Ausbildung vorweisen müssen, um den äußerst sensiblen Bereich des Krankentransportes auf eine, dem Jahr 2014 entsprechende, Basis zu stellen. Eine völlige Neuordnung in diesen Bereich ist unerlässlich.

Um die Mitarbeiter bei dem gewerblichen Unternehmen zu unterstützen, damit diese nicht in völliger Unkenntnis der gesetzlichen Situation allein gelassen werden, ist es auch hier dringend notwendig, rechtsfreundliche Bestimmungen zu erlassen, um ein Fehlverhalten eines Taxibediensteten zu vermeiden. Dies zeigt das Beispiel einer kürzlich verstorbenen Dialyse Patientin in der Gemeinde Völkermarkt (Zeitungsartikel vom 01.03.2014 Kleine Zeitung), obwohl man hier seitens der Behörden wahrscheinlich von einem schicksalhaften Verlauf sprechen wird, bleibt dennoch die Frage offen, ob ein ausgebildeter Sanitäter mit einem entsprechenden Krankentransportfahrzeug die stressbedingte Situation schon aufgrund seiner Ausbildung besser erkannt und entsprechend gehandelt hätte.

Mangels genauer Zahlen, inwieweit Taxi und Mietwagengewerbe diese spezielle Transportart durchführen, was selbst bei der **WKO** nicht eingesehen werden kann, ist die Gesundheit der Patienten indirekt gefährdet. Die Wirtschaftskammer hat unverständlicherweise trotz Kenntnis der sensiblen Sachlage einen Berufszweig für Krankentransporte weder als Gewerbe vorgeschlagen, noch eine diesbezügliche Fachorganisation installiert. Allein aufgrund dieser Sachlage, kann unser Geschäftsführer aus seiner dreißigjährigen Erfahrung feststellen, dass derartige Unternehmen sich Krankentransportfahrzeuge und dergleichen angekauft haben, ohne eine fachliche Berufsausbildung zu haben. Welche kumulativ in der Österreichischen Gesetzgebung unter dem Sammelbegriff Gesundheitsberufe gegeben ist (Stand 01.11.2011), in denen zwar das Sanitätsgesetz von der Regierung beschlossen und in ausführlicher Form, samt der Arbeitsverordnung des betreffenden Berufes geregelt ist. Diese fachliche Berufsausbildung wurde weder gelernt noch in irgendeiner Form ausgeführt, sodass diese Unternehmen nicht dem **SanG** entsprechend agieren.



Die fachliche Eignung wird weder überprüft noch anderswertig genüge getan.

Die Erfassung von Kranken und Rettungstransporten, im Begriff Taxi und Mietwagengewerbe scheidet schon nach der Definition §3 Abs. 1 z. 3 Gelegenheitsgesetz 1996 aus, da die PKWs nicht zu jedermanns Gebrauch bereitgehalten werden.

Es trifft auch zu, dass bei derartigen Transporten, im Rahmen einer Vereinbarung eines Verrechnungsvertrages mit den Sozialversicherungen, Transporte direkt verrechnet werden ohne zu hinterfragen, ob eine rechtlich fundierte Genehmigung vorliegt, welche keinesfalls mit dem derzeit geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen für das Taxi und Mietwagengewerbe anzuwenden ist.

Explizit halte ich hier fest, dass ein eigenes Krankentransportgewerbe weder in der Gewerbeordnung noch im Gelegenheitsverkehrsgesetz existiert.

Des Weiteren gibt es in der Wirtschaftskammer keine Regelung für qualifizierte Krankentransportunternehmen. Es besteht bis heute die altertümliche Regelung der Kammer, welche sich auf das GelVerkG beruft und nach wie vor an der Konzessionspflicht für das Taxi und Mietwagengewerbe festhält.

Es war in der Vergangenheit üblich, dass sogar Gewerbeberechtigungen mit „*Mietwagengewerbe eingeschränkt auf Krankentransporte*“ vergeben wurden, obwohl weder der Berufszweig noch eine Fachorganisationsverordnung für Krankentransporte in der Kammer bestehen. Bei der Beurteilung dieser Sachlage muss man kein Volljurist sein um den Rechtsirrtum, den die Kammer und die Gewerbebehörden tagtäglich vollziehen, zu erkennen.

Dies ist nicht nur meine Rechtsauffassung, auch der **OGH hat erstmals am 19.03.2013 Geschäftszahl 90bA8/13m** meine Begründung bestätigt und vorrangeführt. Dieses Dokument ist ein überaus wichtiger Entscheidungstext einer lebenden Rechtsordnung zur beschriebenen Problematik.

Wir sind der Meinung, dass die vorangeführten Behörden unter dieser Thematik, mag es aus Unkenntnis der Tätigkeit des speziellen Bereiches des Krankentransportes sein oder sonstigen politischen Einflüssen stehen, zu hinterfragen wäre. Tatsache ist, dass man derzeit in völligem Rechtsbruch agiert. Die Konzessionspflicht von gewerbemäßigem Transport von Personen, kann nicht angewendet werden, wird jedoch von Gewerbebehörde und Oberbehörden geduldet, mit der Ausnahme des oben angeführten OGH Urteils.

Unter der **Geschäftszahl 2008/K5/0062-7 hat der UVS Tirol** entschieden, nachdem die Gewerbebehörde Innsbruck ein Strafverfahren im Rahmen für die Ausübung vom Kranken und Behinderten Transporte einleitete, in welcher die erforderliche Berechtigung für das Mietwagengewerbe nicht vorlag und der Berufungswerber trotzdem im Sinne des GelVerkG zu einer Strafzahlung verurteilt wurde, ist nicht nur verwunderlich, sondern zeigt die auch die Unwissenheit über die Problematik deutlich auf.

In völligem Widerspruch des Bescheides steht die Entscheidung des OGH wie oben angeführt.

Hier handelte es sich um einen massiven Rechts- Irrtum, welcher nicht nur durch die Oberbehörde geduldet wurde, sondern wird auch in der Praxis durch die Gewerbebehörden, mit Unterstützung der Wirtschaftskammer, der offensichtliche Missstand fortgeführt.



Die Europaweite Liberalisierung, insbesondere im Bereich der Erwerbsfreiheit von Unternehmen hat sich die Praxis in der Vergangenheit bei Krankentransporten als Obsolet erwiesen. Hierzu mag es unlogisch erscheinen, dass in der EU im Rahmen der Regelungswut derartige Zustände in unserem Land überhaupt möglich sind, bzw. nicht einmal die Mindeststandards im Sinne in einer ordentlichen und fachgerechten Patientenversorgung eingehalten werden.

Zusammenfassend der obigen eindeutig unklaren Rechtssituation im Bereich des gewerblichen Krankentransportdienstes halte ich in der Schlussabstimmung noch folgende gesetzliche Grundlagen für die Ausübung des Berufsbildes im Qualifizierten Rettungs- Notarzt- und Krankentransport Betriebes zur Erklärung fest:

- 1. Auf die Ausübung des Berufes und von Tätigkeiten des Sanitäters findet die Gewerbeordnung 1994/BGBl.Nr.194 keine Anwendung dies betrifft den Geltungsbereich §3(1) des SanG idgF.*
- 2. Die Ausübung des Berufes und von Tätigkeiten des Sanitäters sind gleichfalls gemäß § 23 (1) von bestimmten Einrichtungen auszuführen, welche umfassend im Paragraph 1-6 angeführt sind. Unter Punkt 7 werden sonstige Einrichtungen zugelassen, welche die Aufsicht durch einen Notarzt oder einen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens fünf jähriger einschlägiger Berufserfahrung unterliegen.*

Dass die Einhaltung der Vorschriften gemessen in Prozentzahlen, welche sich im Sinne der Gesetzgebung und der fachlich ordentlichen Versorgung des Patienten widmen, ist im gewerblichen Bereich minimal gegeben. Mag für jene die das Gesetz einhalten positiv erscheinen, es wird jedoch durch die Überzahl „sogenannter Gewerblicher Krankentransport Unternehmen wie voran beschrieben“ auf das massivste in der rechtswidrigen Ausübung der Tätigkeiten zu Lasten des Patienten ausgeführt. Dieses rechtswidrige Ausführen der Tätigkeit wird seitens der Behörden und Kammern in Bezug auf das GelVerG gefordert und es stellt sich daher die Frage in welcher Rechtsordnung dieses Vorgehen Deckung findet.

Die Wirtschaftskammer tätigt eine Aussendung im Rahmen der BIC.at (BerufsInformations Computer (Aktuell)), wo folgend unter anderem festgehalten wird, dass die Arbeits- und Tätigkeitsbereiche von Rettungssanitätern/innen von den Rettungsorganisationen, Bundesheer, öffentliche oder private Anstalten und Institutionen als Arbeitsplatz zugelassen sind. Ein Hinweis, dass gemäß § 23 SanG auch sonstige Einrichtungen bei Einhaltung der Vorschriften entsprechend, gleichwertig mit den sonstigen Organisationen agieren können, fehlt. Man klammert hier explizit den gewerblichen Unternehmer aus, obwohl man andererseits auf das Mietwagengewerbe besteht.



Folgerichtig bemerken wir, dass der gesamte Themenbereich widersprüchlich nach der Innen und nach der Außenwirkung als nicht wichtig angesehen wird, da ansonsten eine derartige Vorgangsweise nicht nachvollziehbar wäre.

Dass auch hier durch die Kammer das Krankentransportgewerbe ausklammert und andererseits die Konzessionspflicht für Taxi und Mietwagengewerbe von wirtschaftlicher Seite beabsichtigt bevorzugt wird, ohne Ausbildung, steht im krassen Widerspruch nicht nur im Sinne der geltenden Rechtsordnung, sondern ist auch diese Praxis Kammer intern zu hinterfragen.



Grundsätzliches zur Abgrenzung von Krankentransporten

Der Begriff Krankentransport teilt sich nach unserem Erkenntnisstand in:

- A) Krankenfahrten
- B) Krankentransporte
- C) Rettungstransporte
- D) Notarzttransporte
- E) eine besonderen Stellung nimmt der Behindertentransport ein, in auf den sich die behandelte Problematik nicht bezieht

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass nach unserer Auffassung die gewerblichen Unternehmer derzeit über keine Genehmigung verfügen, um Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, wenn diese eine medizinisch fachliche Betreuung oder besonderen Einrichtungen eines Krankenwagens bedürfen, zu transportieren. Dies gilt in besonderem Maße unabhängig davon, ob der betreuungsbedürftige Zustand zu Beginn des Transportes vorliegt oder während des Transportes eintritt. Für diese Fälle haben ausschließlich Krankenkraftwagen (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen) zur Verfügung zu stehen, die zur Betreuung des Patienten mit qualifizierten Personal besetzt sind und über entsprechende Genehmigungen verfügen. Die Einhaltung der fachlichen Eignung wird derzeit nur von einigen fachlich geeigneten Unternehmen eingehalten.

Man spricht in der Regel von „einfachen Krankenfahrten“, welche in verschiedenen Ländern der EU auch als sogenannte Patientenfahrten bezeichnet werden. Das entscheidende Kriterium bei dem Transport einer Kranken oder hilfsbedürftigen Person und bei der Frage, ob dieser mit einem Krankentransportwagen (im rettungsrechtlichen Sinne) erfolgen muss, oder mit einem nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Mietwagen durchgeführt werden kann, ist demnach, ob die zu transportierende Person einer medizinisch fachlichen Betreuung oder einer fachgerechten Hilfe bedarf.

Die Unterscheidung bei den Beförderungsarten nach „Liegend- Transporte“ (für Krankenkraftwagen) und „Sitzend- Transporte“ (für Krankenförderungen mit Taxi oder Mietwagen), ist dem gegenüber kein taugliches Abgrenzungskriterium zwischen qualifizierten Krankentransport und Transporten mit Mietwagen.

Die tatsächliche Entwicklung in der Praxis gibt aber vor dem Hintergrund, dass das im Patienteninteresse gebotene hohe Niveau bei der Versorgung und dem Transport hilfsbedürftiger Personen der Gesundheitszustand nicht verschlechtert werden darf, ein missbräuchlicher Einsatz von Mietwagen Genehmigungen muss wirksam eingedämmt und verhindert werden, da ansonsten die Gefahr besteht, eine Umgehung des rettungsrechtlichen Vorganges zu untergraben, und dieses ist unbedingt zu vermeiden.

Angesichts der damit verbunden Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung, ist die Einhaltung der Mietwagengenehmigungen der verbunden Grenzen für den Transport kranker



Personen strikt zu kontrollieren, sowie etwaigen Verstößen nachzugehen und Überschreitungen von Genehmigungen mit aller Konsequenz zu ahnden. Weder die Gewerbebehörde noch die Landessanitätsdirektionen, nachfolgend die Wirtschaftskammer haben bis heute anscheinend kein Interesse, den rechtmäßigen Zustand, welcher sich eindeutig aus dem §23 SanG folgend ableiten lässt, herzustellen.

In diesem Zusammenhang sind wir gerne bereit, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu vermitteln, um eine gesetzmäßig sichere Basis für die Zukunft zu garantieren. Mit der Ausarbeitung von den zu erstellenden Richtlinien können wir auf unsere Fachexperten im Beirat zurückgreifen.

Ein Taxi und Mietwagenbetrieb darf nicht befähigt sein qualifizierte Krankentransporte (außer Krankenfahrten) durchzuführen. Nachdem Taxis eine Beförderungspflicht haben, stehe diese Pflicht auch im diametralen Widerspruch zum Krankentransport.

Die Auswahl des Beförderungsmittels soll ausschließlich auf medizinischer Notwendigkeit basieren, und im Einzelfall unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes getroffen werden.

Für Krankenfahrten sind in jeden Fall die derzeitigen Vorschriften zu hinterfragen, inwieweit sich der Gesundheitszustand verschlechtern kann, beim Gebrauch billiger Transportmethoden ohne qualifiziertem Personal. Letztendlich sollte jedoch einzig der verordnete Arzt verantwortlich für den Transport sein.



Schlussbestimmung

In der nachfolgenden Zusammenfassung der vorangeführten Themenbereiche, welche wir auf Grund derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen und mit in der Praxis bezogenen Anwendung einen Vergleich unterzogen haben ergab sich ein dringender Handlungsbedarf von Seiten des Gesetzgebers und angeschlossenen Institutionen, um die Gesetzmäßigkeit der ausführenden Betriebe herzustellen.

Im Bereich des Krankentransportes dürfen gewerbliche Unternehmen, wenn sie entsprechend der geltenden Rechtsordnung tätig sind und alle Vorschriften insbesondere im Bereich der Ausbildung der Mitarbeiter, sowie in der Ausstattung der Einsatzfahrzeuge erfüllen, keine „**Ausgrenzung**“ gegenüber öffentlicher Organisationen, welche den Rettungsdienst im öffentlichen Auftrag erfüllen, erfahren. Beide Organisationsformen haben ihre Berechtigung, da einerseits der subventionierte Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes nicht im Konkurrenzverhältnis zu sehen ist.

Die Aufgabenstellung unterscheidet sich insbesondere im Begriff Krankentransport und Rettungsdienst. Schon auf Grund der Globalisierung und dem in den letzten Jahren stark zugenommenen Tourismus, welcher auch dazu beigetragen hat, dass eine Spezialisierung stattfinden musste, um den Bedarf an Repatriierungen von Patienten nicht nur in das nächste Krankenhaus sondern auch die Heimtransporte in das europaweite Ausland zu gewährleisten, liegt nicht nur im Sinne einer ordentlichen Patientenversorgung sondern auch für einen reibungslosen Ablauf im Tourismus.

Da der öffentliche Rettungsdienst schon auf Grund seiner Bestimmungen, den zusätzlich zum Notfalldienst anfallenden Bedarf kaum bewältigen kann, ist der vorangeführte gewerbliche Unternehmer keine Konkurrenz, sondern füllt dieser die bedarfsbezogene Lücke. Sowie sich die gesetztes Lage nicht ändert, so ist auch eine weitere Förderung von Monopolbetrieben nicht mehr zeitgemäß.

Wir stellen hiermit unser oben angeführtes Exposé zur Diskussion sowie als Gesprächsgrundlage für die dringend erforderlichen Anpassungen im Bereich des qualifizierten Krankentransportes zur Verfügung.

Gerne sind wir auch persönlich bereit weitere Erklärungen abzugeben, bzw. ausführlich diverse Themenbereiche schriftlich zu behandeln, unter Einbeziehung der Meinungen unseres Fachbeirates, um zur Objektivierung der erforderlichen Änderungen beizutragen.



Für den Inhalt verantwortlich, welcher ausschließlich unsere Meinung zum Themenbereich beiträgt, zeichnet das „Institut für Qualitätsmanagement in Patiententransport Analytische Gesellschaft m.b.H.“ Firmenbuch FN 409749y Landesgericht Innsbruck,

Der Geschäftsführer

Siegfried Binder

Univ. Prof. Ordinariat- in Medizinischer Unfallrettung

des „Medical College“ der H+ Progress Universität

Lt. Beschluss des Wissenschaftlichen Rates der Universität vom 11.09.2013 (Protokoll-Nr. 85)

Telefon 0512 28 24 28 60 Fax 0512 28 24 28 89



Verzeichnis:

- | | |
|-------------|------------------------------------------------------------|
| 1. SanG | Sanitäter Gesetz |
| 2. San-AV | Ausbildung zum Sanitäter- Sanitäter- Ausbildungsverordnung |
| 3. GelVerkG | Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 |
| 4. idgF | in der gültigen Fassung |
| 5. GewO | Gewerbeordnung |
| 6. OGH | Oberster Gerichtshof |
| 7. UVS | Unabhängiger Verwaltungssenat |

Hinweise:

Auszugsweise von der Wirtschaftskammerseite

- a) Fachgruppen und Berufszweigkatalog Stand 24.01.2014
 - b) BIC.at (BerufsInformationsComputer Stand per 22.03.2014)
 - c) Allgemeine Richtlinien betreffend der Konzession der Taxi und Mietwagengewerbe
- a-c) nicht als Beilage zu sehen, hierzu der Vermerk auf die Web-Seite der WK Österreich (Abgeglichen per 22.03.2014)

Beilagen:

- 1. Presseartikel (Kleine Zeitung vom 31.03.2014)
- 2. OGH Urteil (Geschäftszahl 9ObA8/13 vom 19.03.2013)
- 3. Entscheidung UVS Tirol (Geschäftszahl 2008/K5/0062-7 vom 20.01.2009)